



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

IX ZB 6/09

vom

3. Februar 2011

in dem Restschuldbefreiungsverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser und die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Vill, Dr. Fischer und Grupp

am 3. Februar 2011

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 3. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg vom 19. November 2008 wird auf Kosten des Schuldners als unzulässig verworfen.

Der Gegenstandswert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO, §§ 7, 6 Abs. 1, § 289 Abs. 2 Satz 1 InsO statthafte Rechtsbeschwerde ist unzulässig (§ 574 Abs. 2 ZPO).
- 2 1. Der Senat hat zwischenzeitlich entschieden (BGH, Beschluss vom 8. Januar 2009 - IX ZB 73/08, WM 2009, 515 Rn. 7 ff), dass die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung von Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten des Schuldners nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO keine konkrete Beeinträchtigung der Befriedigungsaussichten der Gläubiger erfordert. Die von dem Schuldner insoweit geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung ist mithin nicht mehr gegeben.

- 3            2. Die weitere von der Rechtsbeschwerde als grundsätzlich eingestufte Rechtsfrage zur Notwendigkeit der Glaubhaftmachung eines Verschuldens durch den Insolvenzgläubiger im Rahmen eines Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung ist nicht entscheidungserheblich. Die Gläubigerin hat ihren Versagungsantrag durch die Bezugnahme auf den Bericht der Insolvenzverwalterin glaubhaft gemacht, wonach der Schuldner vorsätzlich die Auszahlung eines Bausparguthabens an sich veranlasst habe (BGH, Beschluss vom 17. Juli 2008 - IX ZB 183/07, WM 2008, 1693 Rn. 7).
- 4            3. Soweit die Rechtsbeschwerde beanstandet, es bestehe Unklarheit, welcher Gläubiger den Versagungsantrag gestellt habe, ist mit Rücksicht auf den vorliegend besonders gelagerten Einzelfall ein Eingreifen des Rechtsbeschwerdegerichts nicht veranlasst. In der Versagungsentscheidung des Instanzgerichts ist die antragstellende Gläubigerin zutreffend bezeichnet. Soweit in der Beschwerdeentscheidung eine andere Gläubigerin aufgeführt wird, die keinen Versagungsantrag gestellt hat, liegt eine offenbare Unrichtigkeit vor.
- 5            4. Ohne Erfolg beanstandet der Schuldner einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG. Den als übergegangen gerügten Sachvortrag zur Abtretung der Bausparverträge hat das Beschwerdegericht im tatbestandlichen Teil seiner Be-

gründung wiedergegeben. Ihm kann daher nicht unterstellt werden, er habe diesen Vortrag nicht berücksichtigt.

Kayser

Gehrlein

Vill

Fischer

Grupp

Vorinstanzen:

AG Magdeburg, Entscheidung vom 09.10.2007 - 351 IN 501/02 S -

LG Magdeburg, Entscheidung vom 19.11.2008 - 3 T 764/08 (639) -